

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Rudolf Dreßler, Christel Hanewinckel, Gerd Andres, Doris Barnett, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elswieier, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Dreßen, Petra Ernstberger, Annette Faße, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Konrad Gilges, Günter Graf (Frisoythe), Angelika Graf (Rosenheim), Karl-Hermann Haack (Extertal), Klaus Hagemann, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Jann-Peter Janssen, Renate Jäger, Hans-Peter Kemper, Klaus Kirschner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Robert Leidinger, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dieter Maaß (Herne), Dorle Marx, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Günter Rixe, Gerhard Rübenkönig, Gudrun Schaich-Walch, Siegfried Scheffler, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Hans-Eberhard Urbaniak, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

A. Problem

Die Sozialversicherungsfreiheit „geringfügiger Beschäftigung“ hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf rd. 4,5 Millionen (davon 60 % Frauen) angestiegen ist. Die geringfügige Beschäftigung wird mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt demnach vielfach wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß.

Eine solche Entwicklung widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt und kann nicht länger hingenommen werden.

B. Lösung

Um Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, werden Arbeitgeber generell (ab einer Bagatellgrenze) auch für „geringfügig Beschäftigte“ beitragspflichtig. Arbeitgeber, die heute sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, werden entsprechend entlastet.

Die geringfügig Beschäftigten selbst sollen (differenziert nach Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) persönlich nur dann versicherungspflichtig werden, wenn ein Schutzbedürfnis besteht oder wenn die Heranziehung zu Sozialversicherungsbeiträgen unter dem Gesichtspunkt der solidarischen Finanzierung gerechtfertigt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen (von zusätzlichen Krankengeldansprüchen abgesehen, die jedoch zu vernachlässigen sind) keine zusätzlichen Leistungsansprüche, sondern ausschließlich Beitragsmehreinnahmen. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen erst langfristig zusätzliche Leistungsansprüche, die jedoch im wesentlichen durch Beitragseinnahmen gedeckt sind.

Durch die Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Subvention der geringfügigen Beschäftigung kommt es jedoch – im Sinne der Herstellung von Wettbewerbsneutralität und solidarischer Finanzierung – zu einer internen Umschichtung der Sozialversicherungsbelastung zwischen den Beitragszahlern (sowohl bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern) mit einem Volumen von ca. 6,9 Mrd. DM (berechnet für 1996).

Diese Umschichtung der Beitragslast ermöglicht es, bei insgesamt unverändertem Beitragsaufkommen die Beitragssätze zu senken, und zwar

- in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte und
- in der gesetzlichen Krankenversicherung um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte im Westen und um durchschnittlich 0,04 Prozentpunkte im Osten.

Der Bundeshaushalt wird ebenfalls durch die Beitragssatzsenkung entlastet, und zwar (berechnet für 1996)

- durch einen um etwa 680 Mio. DM niedrigeren Bundeszuschuß zur Rentenversicherung,
- durch einen um etwa 900 Mio. DM niedrigeren Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und 2 SGB IV erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kurzfristige Beschäftigung und kurzfristige selbständige Tätigkeit

(1) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere Beschäftigungen zusammenzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„... oder die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und § 7“ gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wer eine Beschäftigung nach § 8 SGB IV oder eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt, das regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt, ausübt, ist in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(7) Wer eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausübt, das im Monat regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)

nicht übersteigt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, es sei denn, es besteht Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften oder eine Versicherung nach § 10.“

2. § 7 wird gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz außer Betracht.“

4. Nach § 178 wird folgender neuer § 178a eingefügt:

„§ 178a

Besondere Zuständigkeit

(1) Beschäftigte, die nicht nach § 6 Abs. 7 versicherungsfrei sind, werden bis zum 30. Juni 1996 bei der Krankenkasse versichert, die die Versicherung nach § 10 bisher durchgeführt hat oder durchzuführen hätte.

(2) Die nach § 249 Abs. 3 und 4 zu zahlenden Beitragsanteile des Arbeitgebers sind an die Krankenkasse zu zahlen, die im Falle bestehender Versicherungspflicht diese durchzuführen hätte.“

5. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung“ werden durch die Worte „Beitragstragung bei Beschäftigten“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

(3) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 7 versicherungsfrei sind und deren Arbeitsentgelt im Monat regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 5 nicht versicherungspflichtig sind.“

6. § 268 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder Nr. 12 verdrängt wird, weil Versicherungs-

pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Nr. 8 besteht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden an die Worte „erstreckt wird“ folgende Worte angefügt:

„... oder die ausgeübt werden, ohne daß der Dienstherr eine Beurlaubung ausgesprochen oder die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt hat.“

b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine kurzfristige Beschäftigung oder kurzfristige selbständige Tätigkeit (§ 8 SGB IV) oder
2. eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt,

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.“

2. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„... oder die während des Besuches einer allgemeinbildenden Schule gegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen beschäftigt sind.“

3. § 38 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 3 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt; das gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen.“

4. § 39 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 2 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt; das gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen.“

5. § 168 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten,“.

6. § 168 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 169 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte.“

8. § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen vom Leistungsträger.“

9. § 170 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 172 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Abs. 3 oder Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären;“.

11. § 262 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der rentenrechtlichen Zeiten nach Absatz 1 bleiben Pflichtbeitragszeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt.“

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 58 Abs. 6 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG) vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur erfüllt sind, weil der Arbeitgeber Beiträge nach § 172 Abs. 1 gezahlt hat, wird die Zeit, in der solche Beiträge gezahlt wurden, bei der Anwendung des § 112 entsprechend berücksichtigt.“

2. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Beitragspflicht begründende Beschäftigung“ die Worte eingefügt:

„oder eine kurzzeitige Beschäftigung, für die der Arbeitgeber nach § 172 Abs. 1 gezahlt hat,“.

3. § 102 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Zahl 18 durch die Zahl 17 ersetzt.

4. § 103 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder vor der Arbeitslosigkeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat“ eingefügt.

5. § 115 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Worten „kurzzeitige Beschäftigung“ das Wort „beitragsfreie“ eingefügt.

6. § 169a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „nicht“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nur wegen der Zusammenrechnung der Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen beitragspflichtig waren, bleiben während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch dann beitragspflichtig, wenn die Gesamtarbeitszeit die eines kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnisses nicht übersteigt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV).“

7. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

b) In Satz 2 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.

8. § 172 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, der keine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 SGB IV ausübt, dessen monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt und der nicht nach § 169c Nr. 6 beitragsfrei ist.“

Artikel 6**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Satz 2 sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die der Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegen.“

Artikel 7**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1995

Ottmar Schreiner
Rudolf Dreßler
Christel Hanewinkel
Gerd Andres
Doris Barnett
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Anni Brandt-Elsweier
Hans Büttner (Ingolstadt)
Edelgard Bulmahn
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Drefßen
Petra Ernstberger
Annette Faße
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Konrad Gilges
Günter Graf (Frisoythe)
Angelika Graf (Rosenheim)
Karl-Hermann Haack (Extertal)
Klaus Hagemann
Ingrid Holzhüter

Barbara Imhof
Jann-Peter Janssen
Renate Jäger
Hans-Peter Kemper
Klaus Kirschner
Siegrun Klemmer
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Thomas Krüger
Horst Kubatschka
Robert Leidinger
Christa Lörcher
Erika Lotz
Dieter Maaß (Herne)
Dorle Marx
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Doris Odendahl
Leyla Onur
Adolf Ostertag
Margot von Renesse

Renate Rennebach
Günter Rixe
Gerhard Rübenkönig
Gudrun Schaich-Walch
Siegfried Scheffler
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Hans-Eberhard Urbaniak
Hildegard Wester
Lydia Westrich
Inge Wettig-Danielmeier
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Sozialversicherungsfreiheit „geringfügiger Beschäftigung“ hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf rd. 4,5 Millionen (davon 60% Frauen) angestiegen ist. Die geringfügige Beschäftigung wird mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt demnach vielfach wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt und kann nicht länger hingenommen werden.

II. Elemente der Neuordnung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die objektiv vorhandenen sozialen Defizite und Mißbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen, ohne den zeitlich flexiblen Personaleinsatz zu behindern, soweit er betriebswirtschaftlich notwendig ist und im Interesse der Beschäftigten liegt.

Dies kann dadurch geschehen, daß sich die Neuordnung an dem Ziel der wettbewerbsneutralen Belastung des Produktionsfaktors Arbeit mit Sozialversicherungsbeiträgen orientiert. Über diesen neuen Ansatz kann der Mißbrauch der geringfügigen Beschäftigung wirksam bekämpft werden, ohne diese Beschäftigungsform aufgrund gesetzlicher Normen generell vom Arbeitsmarkt verdrängen zu wollen.

Aus dem Ansatz resultieren vor allem sechs wichtige Elemente:

1. Die individuelle Versicherungspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und die Beitragspflicht der Arbeitgeber andererseits werden entkoppelt.

Persönliche Versicherungspflicht der Beschäftigten, aus der dann individuelle Leistungsansprüche entstehen, sollen nur dort eingeführt werden, wo dies sozialpolitisch sinnvoll ist und nicht zu Mitnahmeeffekten führen kann.

In der Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet das: Wer bislang keine Beziehung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hatte, soll auch durch eine Beschäftigung von geringem Umfang nicht krankenversicherungspflichtig werden. Andernfalls würden diese Zugangsmöglichkeiten zu einem billigen Versicherungsschutz zu Lasten der Solidargemeinschaft führen (z. B. für nicht er-

werbstätige Ehefrauen von Selbständigen und Beamten).

Das beinhaltet aber auch, daß Personen, die aufgrund einer anderweitigen Beschäftigung oder als Familienmitglied ohnehin bereits gegenüber der Sozialversicherung leistungsberechtigt sind, durch eine solche Beschäftigung versicherungs- und damit auch beitragspflichtig werden. Das entspricht dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung in der Sozialversicherung. Dieses Prinzip verlangt, daß aus Arbeitseinkommen auch ein Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist.

In der Rentenversicherung sollen die geringfügig Beschäftigten im Unterschied zur Kranken- und Pflegeversicherung (von einigen besonderen Personengruppen abgesehen) individuell versicherungspflichtig werden. Das ist sinnvoll, weil jeder noch so niedrige Rentenversicherungsbeitrag zur Verbesserung der Alterssicherung führt.

2. Für Beschäftigte, die versicherungsfrei sind, wird ein genereller Arbeitgeberbeitrag zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit eingeführt. Aus diesem einseitigen Arbeitgeberbeitrag entsteht kein individueller Leistungsanspruch. Seine Aufgabe besteht darin, zu verhindern, daß versicherungsfreie Personen gegenüber versicherungspflichtigen auf dem Arbeitsmarkt Wettbewerbsvorteile haben. Dieser arbeitsmarktbezogene Arbeitgeberbeitrag ist an die gesetzliche Krankenkasse zu zahlen. Ein solcher einseitiger Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch ist kein Novum, sondern existiert bereits heute in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Teilgruppe der weiterarbeitenden Altersrentner und -rentnerinnen ab dem 65. Lebensjahr.
3. Die heutige Geringverdienergrenze von z. Z. monatlich 610 DM/460 DM soll wegfallen. Wenn solche Beschäftigte künftig persönlich versicherungspflichtig werden und eigene Leistungsansprüche gegenüber der Sozialversicherung erwerben, sollen sie wie alle anderen Arbeitnehmer auch einen hälftigen Arbeitnehmerbeitrag zahlen.

Das rechtfertigt sich zum einen aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen; geringfügige Beschäftigung soll zwar nicht mehr durch Sozialversicherungsfreiheit subventioniert, aber auch nicht durch erhöhte Abgabenbelastung der Arbeitgeber diskriminiert werden.

Aber auch verteilungspolitisch ist die Geringverdienergrenze heute nicht mehr zu rechtfertigen, da aus der Tatsache einer geringfügigen Beschäftigung allein noch nicht auf ein niedriges persönliches Gesamteinkommen oder gar Haushaltseinkommen geschlossen werden kann.

4. Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird aufgehoben. Dauerbeschäftigungen unterhalb eines Betrages von z. Z. monatlich 82 DM, in den neuen Bundesländern ca. 68 DM, bleiben versicherungsfrei (Bagatellgrenze). Die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge würden den Verwaltungsaufwand für den Beitragseinzug nicht rechtfertigen.
5. Bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bleibt es im wesentlichen beim heutigen Rechtszustand (vom einseitigen Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Rechtsanspruch abgesehen). „Kurzezeitig Beschäftigte“ im Sinne des AFG (unter 18 Stunden) werden demnach nicht versicherungspflichtig. Auf die umfassende individuelle Versicherungspflicht von kurzezeitig Beschäftigten mußte im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes verzichtet werden, weil es andernfalls notwendig geworden wäre, die Regelungen zur Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt, zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen und zur Einkommensanrechnung von Grund auf neu zu ordnen.

III. Regelungen in der Krankenversicherung

In der Krankenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis zwei Monate oder 50 Arbeitstage), unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit Arbeitsentgelt unter einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (z. Z. monatlich 82 DM/68 DM),
- Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (monatlich 82 DM/68 DM) und einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (580 DM/470 DM), wenn sie bisher dem System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angehört haben,
- Schülerinnen/Schüler und Studierende,
- Beamtinnen und Beamte.

IV. Regelungen in der Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung gelten – entsprechend dem Grundsatz des geltenden Rechts, daß die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt – die gleichen Bestimmungen wie in der Krankenversicherung.

V. Regelungen in der Rentenversicherung

In der Rentenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis zwei Monate oder 50 Arbeitstage), unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit Arbeitsentgelt unter einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (z. Z. monatlich 82 DM/68 DM),
- Schülerinnen, Schüler und Studierende,

- Beamtinnen und Beamte in allen Nebenbeschäftigungen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, um zu verhindern, daß Doppelanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung entstehen.

Die weitgehende Rentenversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erfordert auch bestimmte Ergänzungen im Leistungsrecht, um überproportionale Rentenvorteile aus geringfügiger Beschäftigung auszuschließen. Deshalb wird bestimmt, daß bei den Anspruchsvoraussetzungen für die „Altersrente 60“ für Arbeitslose und für Frauen (acht Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten zehn Jahre bzw. 121 Pflichtbeitragsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre) Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden, denen ein Entgelt von weniger als monatlich z. Z. 580 DM/470 DM zugrunde liegt, es sei denn, diese Zeiten gelten ohnehin nach geltendem Recht als Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung oder Pflege. Das gleiche gilt für die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen und für die Mindestbewertung von Berufsausbildungszeiten.

VI. Regelungen in der Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung bleibt es im wesentlichen bei der heutigen Versicherungsfreiheit kurzezeitig Beschäftigter (unter 18 Stunden nach bislang geltendem Recht). Es wird lediglich ein reiner Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch für alle kurzezeitig Beschäftigten eingeführt; der reine Arbeitgeberbeitrag ist auch zu zahlen für Beschäftigte, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit beziehen, für Schüler und Schülerinnen sowie für Studierende, die kraft ihres Status unabhängig vom Umfang der Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind (entsprechend der bereits heute geltenden Regelung über den Arbeitgeberbeitrag zur Bundesanstalt für Arbeit für Rentenberechtigte).

Zeiten, in denen ein Arbeitgeberbeitrag (jedoch kein Arbeitnehmerbeitrag) für kurzezeitig Beschäftigte gezahlt worden ist, begründen zwar keinen Arbeitslosengeldanspruch, aber einen Anspruch auf Unterhaltsgeld.

Die Höhe des Unterhaltsgeldes richtet sich nach dem in der kurzzeitigen Beschäftigung erzielten Verdienst. Damit wird vor allem für Frauen der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach erziehungsbedingten Berufsunterbrechungen verbessert.

Bezüglich weiterer Verbesserung des Unterhaltsgeldes für Frauen, die nach einer längeren Erwerbsunterbrechung ins Arbeitsleben zurückkehren, sind zwar notwendig und wünschenswert, sollten aber nicht an den Tatbestand vorausgegangener kurzezeitiger Beschäftigung geknüpft werden. Insofern wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz (Drucksache 13/1440) verwiesen.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist, daß die Grenze für kurzezeitige Beschäftigungsverhältnisse von bisher 18 auf 17 Wochenstunden herabgesetzt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen,

daß die tarifliche Wochenarbeitszeit inzwischen weiter gesenkt worden ist.

Ferner sollen künftig mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden. Dadurch werden Beschäftigte, die zwei oder mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben, in diesen Beschäftigungen beitragspflichtig, wenn sie in allen Beschäftigungen zusammen mindestens 17 Wochenstunden erreichen. Ergänzend hierzu wird Arbeitslosen, die bereits vor der Arbeitslosigkeit teilzeitbeschäftigt waren, die Möglichkeit eingeräumt, sich ohne Nachteile für den Leistungsbezug nur für eine Teilzeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der neue § 8 Abs. 1 SGB IV faßt für die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung die noch verbliebenen gemeinsamen Regelungen zusammen. Die Neufassung bewirkt, daß zeitlich unbefristete Beschäftigungen über einem Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße künftig grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden jeweils innerhalb des Rechts der einzelnen Systeme (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) geregelt.

Kurzfristige Beschäftigungen und kurzfristige selbständige Tätigkeiten, die gelegentlich ausgeübt werden, z. B. um einen erkrankten Arbeitnehmer zu vertreten, bleiben weiterhin versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Diese befristeten Beschäftigungen und Tätigkeiten gelten nur dann als kurzfristig, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Mit dieser Freistellung soll in gewissem Umfang dem Bedarf der Wirtschaft nach flexiblem Personaleinsatz Rechnung getragen werden.

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß alle kurzfristigen und langfristigen Beschäftigungen und Tätigkeiten zusammengerechnet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 6 SGB V)

a) Analog zu der Regelung des § 169 b Nr. 1 AFG sollen Schülerinnen und Schüler – wie Studierende – grundsätzlich bei Aufnahme einer Beschäftigung auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei bleiben. Hierdurch werden der Bestand der Familienversicherung erhalten und ein Krankenkassenwechsel vermieden.

b) Folgeänderung zu Nummer 2.

c) Die Vorschrift regelt die Versicherungsfreiheit von kurzfristigen und sonstigen Beschäftigungen und Tätigkeiten und legt die sogenannte Versiche-

rungspflichtgrenze bei einem Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße fest. Mit der Beseitigung der Geringfügigkeitsgrenze von z. Z. 580 DM/470 DM und der Einführung einer Bagatellgrenze von z. Z. monatlich 82 DM/68 DM werden nahezu alle Beschäftigten, die dem Solidarsystem der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, versicherungs- und damit beitragspflichtig. Das entspricht auch dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung der sozialen Krankenversicherung. Beiträge von einem Arbeitsentgelt von monatlich weniger als z. Z. 82 DM/68 DM sollen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erhoben werden. Daher sollen solche Beschäftigungsverhältnisse nicht krankenversicherungspflichtig werden.

In einem Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von mehr als einem Fünfzigstel bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entsteht nur dann Versicherungspflicht, wenn bereits eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Vorschriften besteht. Hierdurch wird sichergestellt, daß privatversicherte und sonstige Personen, die dem Solidarsystem nicht angehören (Angestellte über der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Beamte), nicht zu einem Minimalbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden müssen.

Familienversicherte werden in einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber von mehr als einem Fünfzigstel bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) zukünftig versicherungspflichtig. Insofern tritt an die Stelle einer kostenfreien Familienversicherung eine eigenständige, aber beitragspflichtige Pflichtversicherung. Das entspricht ebenfalls dem Grundsatz der solidarischen Versicherung und eröffnet darüber hinaus das Recht, aus dieser Beschäftigung uneingeschränkte Leistungen (z. B. Krankengeld) beanspruchen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 7 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV. Einer Sonderregelung für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres beschäftigt sind, bedarf es künftig nicht mehr, da hier keine Arbeitsverdienste unter einem Fünfzigstel der Bezugsgröße gezahlt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB V)

Der Bezug auf § 7 ist als Folgeänderung zu Nummer 2 zu streichen. Der letzte Halbsatz stellt sicher, daß Schüler/Schülerinnen – wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – von der Familienversicherung erfaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 178 a SGB V)

Nach Absatz 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1995 für Versicherungspflichtige die Krankenkasse zuständig, die bisher die Familienversicherung durchgeführt

hat. Die Kassenwahlfreiheit des Versicherten wird hier eingeschränkt, damit häufiger Kassenwechsel auf der Basis von Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von mehr als einem Fünfzigstel bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) vermieden wird. Die Beschränkung bis zum 31. Dezember 1995 ergibt sich aus der Neufassung der §§ 173 ff. SGB V.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag bei Beschäftigung von Versicherungsfreien an die Krankenkasse zu zahlen ist, die im Falle bestehender Versicherungspflicht diese durchzuführen hätte. Diese Vorschrift ist für Zeiten nach dem 31. Dezember 1995 eventuell zu ändern.

Zu Nummer 5 (§ 249 SGB V)

- a) Da § 249 nicht nur die Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern auch bei versicherungsfreier Beschäftigung regelt, muß die Überschrift entsprechend angepaßt werden.
- b) Durch Streichung von Absatz 2 Nr. 1 wird in der Krankenversicherung die Geringverdienergrenze von 610 DM aufgehoben, bis zu der der Arbeitgeber bisher die Beiträge allein zu tragen hat. Dadurch werden versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Beitragszahlungen bei einem Arbeitsentgelt von mehr als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bis 610 DM belastet, erhalten aber dafür einen eigenständigen Versicherungsschutz.

Mit der Neuregelung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeber allein einen hälftigen Beitrag zu zahlen hat, sofern er versicherungsfreie Personen beschäftigt. Es handelt sich dabei um

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitsentgelt von mehr als einem Fünfzigstel bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), sofern diese nicht versicherungspflichtig nach anderen Vorschriften oder familienversichert sind,
- Personen, die wegen ihres hauptberuflichen Status generell und unabhängig vom Umfang der Beschäftigung versicherungsfrei sind, wie Beamte, Angestellte über der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Studenten, Schüler und Schülerinnen usw.

Ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung wird durch diesen reinen Arbeitgeberbeitrag nicht erworben. Sein Zweck besteht ausschließlich in der Herstellung der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt.

Der neue Absatz 4 regelt, daß der Arbeitgeberbeitrag auch für Beschäftigte zu zahlen ist, die im Hauptberuf Selbständige sind und die daher nicht krankenversicherungspflichtig werden.

- c) Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 268 SGB V)

- a) Rentner oder Rentnerinnen, die in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, scheiden nach § 5 Abs. 8 SGB V aus der Krankenversicherung der Rentner aus. Durch diesen Statuswechsel hat die Krankenkasse, unter Umständen zu geringen Minimalbeiträgen, ein „schlechtes Risiko“ zu versichern, ohne daß der Finanzausgleich für Rentenberechtigte wirksam werden kann. Dieser Fehlentwicklung soll durch vorgenannte Änderungen entgegengewirkt werden.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5 SGB VI)

- a) Die Vorschrift verhindert, daß Beamte, die neben ihrer vollen Beamtentätigkeit einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer nachgehen, durch den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig werden. Für eine individuelle Rentenversicherungspflicht dieser Beamten besteht kein Anlaß, da sie ohnehin volle beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften erwerben und das Entstehen von Doppelansprüchen, die dann im Versorgungsfall durch Einkommensanrechnung (§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes) bereinigt werden müßten, nicht sinnvoll sein kann.

Arbeitnehmertätigkeiten von beurlaubten Beamten werden selbstverständlich rentenversicherungspflichtig, es sei denn, die beamtenrechtliche Versorgung ist auf die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit erstreckt worden. Insofern ändert sich nichts gegenüber dem geltenden Recht.

- b) Mit dieser Änderung des § 5 Abs. 2 werden die Geringfügigkeitsgrenze weitgehend abgeschafft und eine generelle Versicherungspflicht für Arbeitsentgelte ab einem Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße eingeführt. Dies dient der Zielsetzung, auch die bisher wegen Geringfügigkeit ungesicherten Beschäftigungsverhältnisse rentenrechtlich abzusichern.

Versicherungsfreiheit bei höherem Arbeitsentgelt besteht außer bei Studierenden, Schülerinnen und Schülern nur noch bei einer kurzfristigen Beschäftigung von bis zu zwei Monaten oder fünfzig Arbeitstagen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3 SGB VI)

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen sollen ebenso wie Studierende versicherungsfreien Beschäftigungen nachgehen können. Der Arbeitgeberanteil ist jedoch auch bei diesen Beschäftigungen zu entrichten (vgl. § 172 Abs. 1 S. 1 n. F.), es sei denn, es handelt sich um Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind.

Zu Nummer 3 (§ 38 Satz 2 SGB VI)

Die Einführung der generellen Versicherungspflicht ab einem Arbeitsentgelt von einem Fünfzigstel der Bezugsgröße zwingt im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler, überproportionale Rentenvorteile auszuschließen, die aus niedrigen Pflichtbeiträgen entstehen können.

So sollen die für den Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erforderlichen acht Jahre Pflichtbeitragszeiten nicht mit Beiträgen aus Arbeitsentgelten erfüllt werden können, die unter der bisherigen Geringfügigkeitsgrenze liegen. Der zweite Halbsatz bewirkt, daß Beschäftigte unter bestimmten Bedingungen trotz eines Entgelts unterhalb der bisherigen Geringfügigkeitsgrenze in den Genuß der vorgezogenen Altersrente kommen können. Dies ist dann der Fall, wenn die „geringfügigen“ Beschäftigungszeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen. Da es sich um Pflichtbeitragszeiten handelt, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegen müssen, geht es in erster Linie um Personen, die Angehörige pflegen (Pflege-Berücksichtigungszeit nach § 57 Abs. 2); diese Regelung verliert allerdings zum großen Teil ihre Bedeutung, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung in Kraft tritt, aus der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegezeiten gezahlt werden.

Zu Nummer 4 (§ 39 Satz 2 SGB VI)

Der Anspruch versicherter Frauen auf Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres soll ebenso wie der Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht auf Zeiten gegründet werden können, die mit Beiträgen aus geringfügigen Arbeitsentgelten belegt sind. Der zweite Halbsatz bringt gewisse Erleichterungen für Frauen, die ab dem 40. Lebensjahr Kinder erzogen haben. Bedeutung hat diese Regelung auch für Personen, die Angehörige gepflegt haben (solange es keine gesetzliche Pflegeversicherung gibt).

Zu Nummer 5 (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Die bisherige Geringverdienergrenze wird aufgehoben. Damit entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge aus niedrigen Arbeitsentgelten allein zu tragen.

Zu den Nummern 6 bis 9 (§ 168 Abs. 3 Satz 2 bis § 170 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 10 (§ 172 Abs. 1 Satz 1 SGB VI)

Die Änderung bewirkt, daß der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung auch an andere versicherungsfreie Beschäftigte zu zahlen ist. Dies gilt für Beamte, Studenten, Schülerinnen und Schüler und Rentner. Nicht zu entrichten ist ein Arbeitgeberanteil bei Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind (Saisonbeschäftigung und Bagatellbeschäftigung mit Arbeitsentgelt unter einem Fünfzigstel der Bezugsgröße).

Zu Nummer 11 (§ 262 Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen können nur Beschäftigungen mit mehr als geringfügigem Verdienst berücksichtigt werden, weil andernfalls die sozialen Vergünstigungen überproportional würden und Mißbrauch möglich wäre. Einer ausdrücklichen Ausnahme für kindererziehende und pflegende Personen bedarf es in diesem Fall nicht, weil etwaige Berücksichtigungszeiten automatisch zum Zuge kommen, wenn die Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet werden. Freiwillige Beitragszeiten müssen auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil für sie ohnehin die Mindestbeitragsregelung gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung in § 58 SGB XI bewirkt, daß auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung (entsprechend den neuen Regelungen in der Krankenversicherung) ein genereller Arbeitgeberbeitrag für alle geringfügig Beschäftigten (mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsvertrag auf zwei Monate befristet ist) eingeführt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 44 AFG)**

Die Vorschrift über die Berechnung des Unterhaltsgeldes wird verändert, damit künftig durch kurzzeitige Beschäftigung ein Anspruch auf Unterhaltsgeld begründet werden kann. Die Höhe dieser Geldleistung richtet sich entsprechend §§ 44 und 111 nach dem Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum, d. h. nach dem in der kurzzeitigen Beschäftigung erzielten Verdienst. Die Änderung bewirkt auch, daß Zeiten einer kurzzeitigen Beschäftigung in den Bemessungszeitraum einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 46 AFG)

Zeiten einer kurzzeitigen Beschäftigung sollen künftig einen Anspruch auf Unterhaltsgeld begründen. Damit wird vor allem für Frauen der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach erziehungsbedingten Berufsunterbrechungen verbessert. Zwar werden auch künftig kurzzeitig Beschäftigte keine Arbeitnehmerbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zahlen. Im Hinblick auf die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge ist es aber gleichwohl gerechtfertigt, ihnen einen Anspruch auf Geldleistungen während einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme einzuräumen.

Zu Nummer 3 (§ 102 AFG)

Mit dieser Vorschrift wird die Zeitgrenze für beitragsfreie kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse von bisher 18 Wochenstunden auf 17 Stunden herabgesetzt. Dies trägt den tariflichen Arbeitszeitverkürzungen der letzten Jahre Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 103 AFG)

Arbeitslosen, die bereits vor der Arbeitslosigkeit teilszeitbeschäftigt waren, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ohne Nachteile für den Leistungsbezug nur für eine Teilszeitbeschäftigung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5 (§ 115 AFG)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 169a AFG (Zusammenrechnung mehrerer kurzzeitiger Beschäftigungsverhältnisse bei der Beitragspflicht). Wenn „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ einen ihrer Arbeitsplätze verlieren und Arbeitslosengeld beziehen, dann soll das Einkommen aus einer weiterbestehenden beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Zu Nummer 6 (§ 169a Abs. 2 AFG)

Die Änderungen in Absatz 1 bewirken, daß Beschäftigte, die zwei oder mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben, in diesen Beschäftigungen bei der Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtig werden, wenn sie in allen Beschäftigungen zusammen mindestens 17 Wochenstunden erreichen. Wenn solche „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ in einem ihrer Beschäftigungsverhältnisse arbeitslos werden und daraus Arbeitslosengeld beziehen, soll die verbleibende kurzzeitige Beschäftigung beitragspflichtig bleiben.

Voraussetzung für das Arbeitslosengeld aus einer verlorenen kurzzeitigen Beschäftigung ist, daß die betreffenden Arbeitslosen bereit sind, eine Beschäftigung von mindestens 18 Stunden anzunehmen; wird ihnen ein solcher Arbeitsplatz angeboten, so müssen sie ihn annehmen und ggf. die andere kurzzeitige Beschäftigung aufgeben. Wird neben einer beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung zugleich auch Arbeitslosengeld aus einer früheren beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung bezogen, so findet keine Einkommensanrechnung statt.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell (Folgeränderung aus der Neufassung des § 8 SGB IV).

Zu Nummer 7 (§ 171 Abs. 1 AFG)

Der heutige § 171 Abs. 1 Nr. 1 enthält für den Bereich des AFG die Geringverdienergrenze, bei der der Arbeitgeber verpflichtet ist, auch den Arbeitnehmeranteil zur Bundesanstalt für Arbeit zu tragen. Wegen der generellen Streichung der Geringverdienergrenze muß auch diese Vorschrift entfallen. Sie hatte ohnehin keine praktische Bedeutung, da aus Beschäftigungen mit 18 oder mehr Wochenstunden in aller Regel ein Entgelt über einem Siebtel der Bezugsgröße erzielt wird.

Zu Nummer 8 (§ 172 Abs. 1 Satz 1 AFG)

Es wird darauf verzichtet, im Rahmen des AFG kurzzeitig Beschäftigte mit weniger als 17 Wochenstunden (§ 102 AFG) generell versicherungspflichtig zu machen (von der Ausnahme abgesehen, daß mehrere parallel ausgeübte kurzzeitige Beschäftigungsver-

hältnisse künftig addiert werden sollen, s. Nummer 5 zu § 169a Abs. 2). Dies würde dazu führen, daß z. B. bei Arbeitslosengeldbezug gleichzeitig Versicherungspflicht in einer erlaubten kurzzeitigen Nebenbeschäftigung entstehen kann. Umgekehrt würde bei Verlust einer kurzzeitigen Nebenbeschäftigung trotz weiter bestehender Hauptbeschäftigung ein Arbeitslosengeldanspruch entstehen. Ferner wäre es unvermeidbar, die Zumutbarkeitskriterien für Arbeitssuchende umfassend neu zu ordnen, um dem neuen Tatbestand der „Teil-Arbeitslosigkeit“ gerecht zu werden.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, auch im Bereich des AFG eine wettbewerbsneutrale Beitragsbelastung des Produktionsfaktors Arbeit – unabhängig vom zeitlichen Umfang der Beschäftigung – sicherzustellen. Dies geschieht durch Einführung eines Arbeitgeberbeitrages, der auch bei Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers erhoben wird und auch nicht zu individuellen Leistungsansprüchen führt.

Auf diese Weise wird ausgeschlossen, daß kurzzeitig Beschäftigte auf dem Arbeitsmarkt vor Vollzeit- oder Teilszeitbeschäftigten einen Wettbewerbsvorteil genießen.

Ein solcher reiner Arbeitgeberbeitrag ohne Leistungsanspruch besteht nach der bisher geltenden Fassung des § 172 AFG in Verbindung mit § 169c Nr. 1 AFG für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben. Insofern wird lediglich eine bereits bewährte Regelung ausgeweitet und auf alle kurzzeitig Beschäftigten erstreckt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Mit der Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes wird sichergestellt, daß künftig all diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes berücksichtigt werden, die der Beitragspflicht der Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegen (vgl. Änderung des § 171 AFG). Die Schutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes werden damit auf einen Großteil der bislang geringfügig Beschäftigten ausgedehnt. Erfasst werden künftig auch diejenigen, die auf ein regelmäßiges Einkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.

C. Finanzieller Teil

In der Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit führt der Gesetzentwurf zur Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze nicht zu zusätzlichen Leistungsansprüchen und nicht zu Mehraufwendungen (die Verbesserungen beim Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit und die Lohnersatzleistungen für „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ fallen dabei größenordnungsmäßig nicht ins Gewicht). Die Beitragsmehreinnahmen für geringfügig bzw. kurzzeitig Beschäftigte entlasten demnach bei nahezu unverändertem Ausgabevolumen die Finanzen der Sozialversicherungsträger und

senken tendenziell die allgemeinen Beitragssätze. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Arbeitgeber werden gesamtwirtschaftlich nicht zusätzlich belastet. Es wird lediglich die Beitragslast umverteilt. Das entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, die ungerechtfertigte und von der Allgemeinheit der Beitragszahler finanzierte Subvention geringfügiger Beschäftigung abzubauen.

Das gleiche gilt in modifizierter Form auch in der Rentenversicherung. Hier stehen den zusätzlichen Beiträgen zwar zusätzliche Leistungsansprüche gegenüber. Während die Beitragseinnahmen aber sofort mit Inkrafttreten der Reform fällig werden, bauen sich die Rentenanwartschaften erst sehr langfristig auf. Sie werden erst in zehn bis 15 Jahren eine nennenswerte Größenordnung erreichen und frühestens in etwa 25 Jahren annähernd so groß sein wie die Beitragseinnahmen. Langfristig ist in der Rentenversicherung insgesamt mit Kostenneutralität zu rechnen. Kurz- und mittelfristig wird jedoch auch in der Rentenversicherung das zusätzliche Beitragsaufkommen aus geringfügiger Beschäftigung zur finanziellen Entlastung führen. Auch insofern kommt es bei gesamtwirtschaftlich unveränderter Beitragslast zu Umschichtungen im Sinne des Subventionsabbaus.

Diese Umschichtung ermöglicht es – bei insgesamt unverändertem Beitragsaufkommen – den Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte und zur Krankenversicherung um durchschnittlich 0,1 Prozentpunkte im Westen und um durchschnittlich 0,04 Prozentpunkte im Osten zu senken (berechnet für 1996).

Der Bundeshaushalt wird ebenfalls durch die Beitragssatzsenkung entlastet, und zwar (berechnet für 1996)

- durch einen um etwa 680 Mio. DM niedrigeren Bundeszuschuß zur Rentenversicherung,
- durch einen um etwa 900 Mio. DM niedrigeren Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit.

Das Volumen der Beitragsumschichtung ergibt sich aus der beigefügten Tabelle. Sie zeigt die zusätzlichen Beitragseinnahmen, die im Jahre 1996 durch Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze bei gegebenen Beitragssätzen und bei unveränderter Beschäftigtenstruktur rechnerisch entstehen würden. Da die Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich durch Wegfall der sozialrechtlichen Subvention geringfügiger Beschäftigung ergeben werden (z. B. Zusammenlegung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu Halbtags- oder Ganztagsbeschäftigungen, Ausweichen in selbständige Beschäftigungen), sowie Probleme beim Beitragseinzug nicht quantifiziert werden können, wurde in der Tabelle sicherheits halber unterstellt, daß bei den Beschäftigten in Privathaushalten nur ein Drittel und im übrigen zwei Drittel der rechnerischen Beitragsmehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können.

Rechnerische Beitragsmehreinnahmen für 1996 durch Beitragspflicht der geringfügigen Beschäftigung¹⁾

	West	Ost	zusammen
– in Mrd. DM –			
Gesetzliche Krankenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,2	0,1	1,3
Arbeitnehmerbeiträge	0,9	0,1	1,0
zusammen	2,1	0,2	2,3
Gesetzliche Rentenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,7	0,1	1,9
Arbeitnehmerbeiträge	1,4	0,1	1,5
zusammen	3,1	0,3	3,4
Gesetzliche Pflegeversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	0,1	0,02	0,1
Arbeitnehmerbeiträge	0,1	0,02	0,1
zusammen	0,2	0,04	0,2
Bundesanstalt für Arbeit (nur Arbeitgeberbeiträge) .			
	0,9	0,1	0,9
Sozialversicherung zusammen			
Arbeitgeberbeiträge	3,9	0,3	4,3
Arbeitnehmerbeiträge	2,4	0,2	2,6
zusammen	6,3	0,6	6,9

¹⁾ Die Berechnungen zu den geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 SGB IV stützten sich auf eine Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln, die im Frühjahr 1992 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt wurde. Die Zahl der kurzzeitig Beschäftigten im Sinne des § 102 AFG wurde für 1994 aus der Differenz zwischen den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit und den Beitragszahlern der Bundesanstalt für Arbeit errechnet. Für die Fortschreibung von 1992 bzw. 1994 auf 1996 wird unterstellt, daß die Zahl der Beschäftigten 1996 im Westen um rd. 3,4% und im Osten um rd. 2,8% unter dem Stand von 1992 liegen wird; im Vergleich zum Beschäftigungsstand 1994 bedeutet dies im Westen Gleichstand, im Osten eine Erhöhung um 4,1%. Die Auswirkungen der Senkung der Stundengrenze für kurzzeitige Beschäftigung und der Zusammenrechnung mehrerer parallel ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen bei der Bundesanstalt für Arbeit konnten nicht quantifiziert werden. Additionsfehler im Zahlentableau erklären sich durch die Rundung.